

- § 1 - GELTUNGSBEREICH
- § 2 - AUFWANDENTSCHÄDIGUNG
- § 3 - DIENSTREISEN
- § 4 - AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN
- § 5 - VERSICHERUNGSSCHUTZ
- § 6 - INKRAFTTRETEN

Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 52 (5) und 56 (2) Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert am 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) i.V.m. § 21 (1) Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 11.05.2005 (GVBl. S. 155) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen in ihrer Sitzung am 26.06.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1)** Die Entschädigungssatzung gilt für ehrenamtliche Tätigkeit durch den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter und deren bevollmächtigte Vertreter, den Verwaltungsrat, Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsräte) bzw. deren benannte Stellvertreter und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen.
- (2)** Voraussetzung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für Verbandsräte ist, dass die zuständigen Organe (Stadtrat, Kreistag) die Verbandsräte durch Beschluß in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufen haben.
- (3)** Die Benennung der Verbandsräte ist durch die Körperschaften schriftlich der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mitzuteilen. Die Beschlüsse sind beizufügen.

§ 2 - Aufwandsentschädigung

- (1)** Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 600,00 in jeweils vier Raten.
- (2)** Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 400,00 in jeweils vier Raten.
- (3)** Verbandsräte bzw. deren benannte Stellvertreter erhalten je Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,00 soweit für sie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) nicht gilt.
- (4)** Vertreter des Verwaltungsrates bzw. deren benannte Stellvertreter erhalten je Sitzung des Verwaltungsrates, an der sie teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,00 soweit für sie die KomDAEVO nicht gilt.
- (5)** Die Aufwandsentschädigungen schließen den Ersatz von Auslagen, wie Wegstreckenersatz, und entstehenden Verdienstaussfall gemäß § 21 Abs. 1 SächsGemO ein.

§ 3 - Dienstreisen

- (1) Den Verbandsräten werden bei Dienstreisen in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung innerhalb des Zweckverbandsgebietes die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden gemäß Sächsisches Reisekostengesetz 22 Cent je Kilometer, für Wegstrecken die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, 5 Cent je Kilometer gewährt.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Zweckverbandsgebietes werden durch den Zweckverband Reisekosten gemäß Sächsisches Reisekostengesetz unter der Maßgabe, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt, gezahlt.
- (3) Über die Genehmigung von Dienstreisen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Haushaltes.
- (4) Sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern, beigezogenen Sachverständigen und anderen Personen werden vom Zweckverband die Fahr- und Reisekosten auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 dieser Satzung und des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (5) Im übrigen wird bei der Entschädigung ehrenamtlich Tätiger nach § 21 SächsGemO verfahren.

§ 4 - Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden vom Verband vierteljährlich in vier gleich hohen Quartalsraten am Quartalsende gezahlt.
- (2) Anspruch auf eine Quartalsrate entsteht in dem Quartal, in dem die Tätigkeit beginnt. Beginnt oder endet die Tätigkeit in einem laufenden Quartal, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.
- (3) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung ist die nachweisliche Teilnahme der Vertreter an den Sitzungen durch Eintragung in die Anwesenheitsliste. Die Aufwandsentschädigung wird am Quartalsende nachgezahlt.
- (4) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen richtet sich nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und obliegt den Steuerpflichtigen.

§ 5 - Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 SächsGemO.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großpösna, den 26.06.2006

Köpping
amt. Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Westsachsen